

Tombolen

Gesetzliche Grundlagen

Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten

Das Lotterieverbot erstreckt sich nicht auf Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola). Diese Lotterien unterstehen ausschliesslich dem kantonalen Recht und können von ihm zugelassen, beschränkt oder untersagt werden.

§§ 3 und 4 des kantonalen Gesetzes über die Lotterien und Wetten

Das Amt für Arbeit, Gewerbeaufsicht kann an Gesellschaften und Vereine mit Sitz im Kanton Schwyz Bewilligungen zur Durchführung von Tombolen und anderen Glücksspielen erteilen, wenn diese nicht zur Erzielung eines Gewinnes für den Veranstalter, sondern zur Unterhaltung dienen, die **Gewinne nicht in Geldbeträgen** bestehen und die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne am Unterhaltungsanlass selber erfolgen.

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Gewinnsumme mindestens 50 % der Lossumme beträgt.

§ 10 des kantonalen Gesetzes über die Lotterien und Wetten

Der Regierungsrat hat die Abgabengebühr für Tombolen auf 5 % der Lossumme festgesetzt. Die Tombolas unterstehen der Abgabepflicht ab einer Lossumme von Fr. 5'001.--.

Anforderungen für eine Tombola

1. Der Verein oder die Gesellschaft muss Sitz im Kanton Schwyz haben.
2. Das Gesuch muss schriftlich mindestens drei Wochen vor Beginn des Losverkaufes eingereicht werden.
3. Von der Abgabepflicht, nicht aber der Bewilligungspflicht, ausgenommen sind Tombolas, deren Lossumme Fr. 5'000.-- nicht übersteigt.
4. Die Abgabe beträgt 5 % von der Lossumme ab Fr. 5'001.--.
5. Die Preise müssen 50 % vom Gesamtbetrag der Lose ausmachen.
6. Zusammen mit dem Gesuch muss die Summe aller Preise, inkl. die Bezeichnung der Hauptpreise, eingereicht werden.
7. Die Preise dürfen nur aus Naturalgaben bestehen (keine Geldpreise, Bankbüchlein, Goldbarren und Goldvreneli).
8. Die Art der Bekanntmachung des Ziehungsergebnisses und die Frist, innert welcher die Gewinne verfallen, ist anzugeben.
9. Der Losverkauf kann ab Datum der Verfügung begonnen werden.